


Sitzungsvorlage Nr. 39/2018 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n): Vereinbarung	Sitzung am 20.03.2018 AZ: IV-022.31; 656.61/We Erstellt: 01.03.2018	
--	--	---

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Zustimmung zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung – und der Gemeinde Eutingen im Gäu über den Bau einer Linksabbiegespur von der B 28 (Stuttgarter Straße) Ortsausgang Eutingen – Ergenzingen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 der Erschließungsplanung für die Ansiedlung des Verbrauchermarktes zugestimmt. Die verkehrliche Erschließung des Lebensmittelmarktes ist für den Fahrzeugverkehr ausschließlich über die B 14 vorgesehen. An der B 14 wird hierzu eine neue Linksabbiegespur errichtet. Daher ist eine Vereinbarung für die Durchführung der Straßenbaumaßnahme, die Kostenträgerschaft und die künftige Erhaltung des neuen Verkehrsknotenpunktes zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde abzuschließen. Die Gemeinde ist für die gesamte Planungs- und Bauabwicklung zuständig und hat auch die Kosten für das Bauvorhaben zu tragen. Nach Abschluss der Baumaßnahme geht die Unterhaltungslast auf die Straßenbauverwaltung über. Im Bundesfernstraßengesetz ist geregelt dass dafür ein Ablösebetrag von der Gemeinde zu übernehmen ist. Der Ablösebetrag beläuft sich auf 45.800,00 €. Dieser ist nach Abnahme der Maßnahme zu bezahlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung und der Gemeinde Eutingen im Gäu über den Bau einer Linksabbiegespur von der B 28 (Stuttgarter Straße) Ortsausgang Eutingen-Ergenzingen zu.



Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
im Folgenden kurz

- Straßenbauverwaltung -

und

der Gemeinde Eutingen im Gäu (Landkreis Freudenstadt)
vertreten durch den Herrn Bürgermeister,
im Folgenden kurz

- Gemeinde -

genannt

über

den Bau einer Linksabbiegespur

von der B 28 (Stuttgarter Straße)

Ortsausgang Eutingen - Ergenzingen

(VNK 7518 044 NNK 7518 058 Station 0 + 360)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde Eutingen im Gäu beabsichtigt einen neu entstehenden Lebensmittelmarkt mittels einer Einmündung an die Bundesstraße B 28 und somit an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Am geplanten Knotenpunkt wird daher ein Linksabbiegestreifen mit Verzögerungsstrecke in die Bundesstraße integriert.
2. Diese Vereinbarung regelt die Durchführung der Straßenbaumaßnahme, die Kostenträgerschaft und die künftige Erhaltung des neuen Verkehrsknotenpunktes.

3. Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich nach den im Auftrag der Gemeinde durch das Ing.-Büro Gfrörer, Empfingen, mit Datum vom 20.09.2017 erstellten und vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 45, am 06.02.2018 technisch genehmigten Entwurfsunterlagen.
4. Die Ortsdurchfahrtsgrenze wird nach Fertigstellung als Verknüpfungsbereich (OD/V) bis zur Einmündung des Mörikewegs ausgewiesen.

§ 2 Durchführung der Maßnahme

1. Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Schlussvermessung und für den Grunderwerb sowie die ggf. erforderlichen Änderungen im Grundbuch zuständig.
2. Einzelheiten der Baudurchführung regelt das beiliegende "Technische Merkblatt für die Durchführung von Bauarbeiten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen durch Gemeinden und deren Ingenieurbüros" des Regierungspräsidiums Karlsruhe (April 2016), was auch bereits im Rahmen der Ausführungsplanung übergeben wurde.
3. Der Baubeginn sowie die einzelnen Baufortschritte sind der Straßenbauverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
4. Während der Baumaßnahme ist auf Verlangen ein Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Baureferat 47.3, an allen relevanten Entscheidungen und Besprechungen zu beteiligen.
5. Für Decken und Tragschichten sind die Baustoffgüten durch gültige Eignungsprüfungen gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Baureferat 47.3, nachzuweisen sowie der vorschriftsmäßige Einbau durch die Bereitstellung und Prüfung von Verdichtungsprotokollen, Mischgutproben und Bohrkernen.
6. Die neue Beschilderung sowie die Fahrbahnmarkierung haben im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Horb zu erfolgen.
7. Die Straßenbauverwaltung ist zur Wahrung ihrer Interessen berechtigt, jederzeit die Baustelle zu betreten und in Abstimmung mit der Gemeinde Weisungen an die Bauleitung zu erteilen.
8. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen am Straßenkörper der B 28 gemeinsam von der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung (Regierungspräsidium, Baureferat 47.3 und Landratsamt) abgenommen. Die Abnahme wird nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung ausgesprochen.

9. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. Die Gemeinde teilt der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
10. Die Gemeinde hat dem Bund für die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber der bauausführenden Firma einzustehen und dafür zu sorgen, dass die festgestellten Mängel innerhalb der Mängelanspruchsfrist beseitigt werden. Bei drohender Fristüberschreitung ist zur Wahrung der Ansprüche eine schriftliche Erklärung der Firma mit Verzicht auf die Einrede der Verjährung einzufordern oder die Ansprüche sind gerichtlich geltend zu machen.

§ 3 Unterhaltungs- und Eigentumsgrenzen

1. Die Erhaltungs- und Eigentumsgrenzen für die Verkehrsflächen sind in der Anlage 1 (rot) dargestellt. Die Eigentumsgrenzen richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Verkehrsinsel der B 28 steht in der Bau- und Unterhaltungslast der Straßenbauverwaltung.
3. Für den Fußgängerüberweg übernimmt die Gemeinde die Räum- und Streupflicht.
4. Eine Beleuchtung des Knotenpunktes ist alleinige Sache der Gemeinde.
5. Darüber hinaus richten sich Straßenbaulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht nach den Festsetzungen des StrG und den weiteren einschlägigen Bestimmungen.

§ 4 Kostentragung

1. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach § 30 Abs. 1 StrG. Die gesamten Kosten für Planung, Bau und Unterhaltung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Vermessung, Grunderwerb und Grundbuchänderung für das in § 1 bezeichnete Bauvorhaben trägt die Gemeinde. Die Gemeinde trägt ebenso die Kosten für die zusätzliche Beschilderung und die Kosten für die Änderung der Straßeninformationsbank (SIB), welche der Stadt gesondert in Rechnung gestellt werden.
2. Die Gemeinde führt den notwendigen Grunderwerb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch. Die Flächen, die ggf. in das Eigentum des Bundes übergehen, stellt die Gemeinde dem Bund lasten- und kostenfrei zur Verfügung.

3. Der Bund erhält die zusätzlichen Verkehrsflächen in der B 28 einschließlich Markierung, Beschilderung und Entwässerungseinrichtungen innerhalb der im Lageplan (Anlage 1) zu dieser Vereinbarung gekennzeichneten Erhaltungsfläche. Die hierfür anfallenden Erhaltungsmehrkosten werden kapitalisiert und durch Zahlung eines einmaligen Betrages, der auf der Grundlage der Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung - ABBV - ermittelt wird, von der Gemeinde abgelöst.
4. Der Ablösungsbetrag beträgt gemäß der dieser Vereinbarung angeschlossenen Ablöseberechnung (Anlage 2)

45.800,00 €

5. Der o.g. Betrag wird nach Abnahme der Baumaßnahme fällig und ist zu zahlen bis spätestens 4 Wochen nach gesonderter schriftlicher Aufforderung des Landes. Bei Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

§ 5 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 5-fach gefertigt. Vier Fertigungen sind für die Straßenbauverwaltung bestimmt, eine Fertigung erhält die Gemeinde.

Für die Gemeinde:

Eutingen im Gäu, den 28. Feb. 2019


Bürgermeister

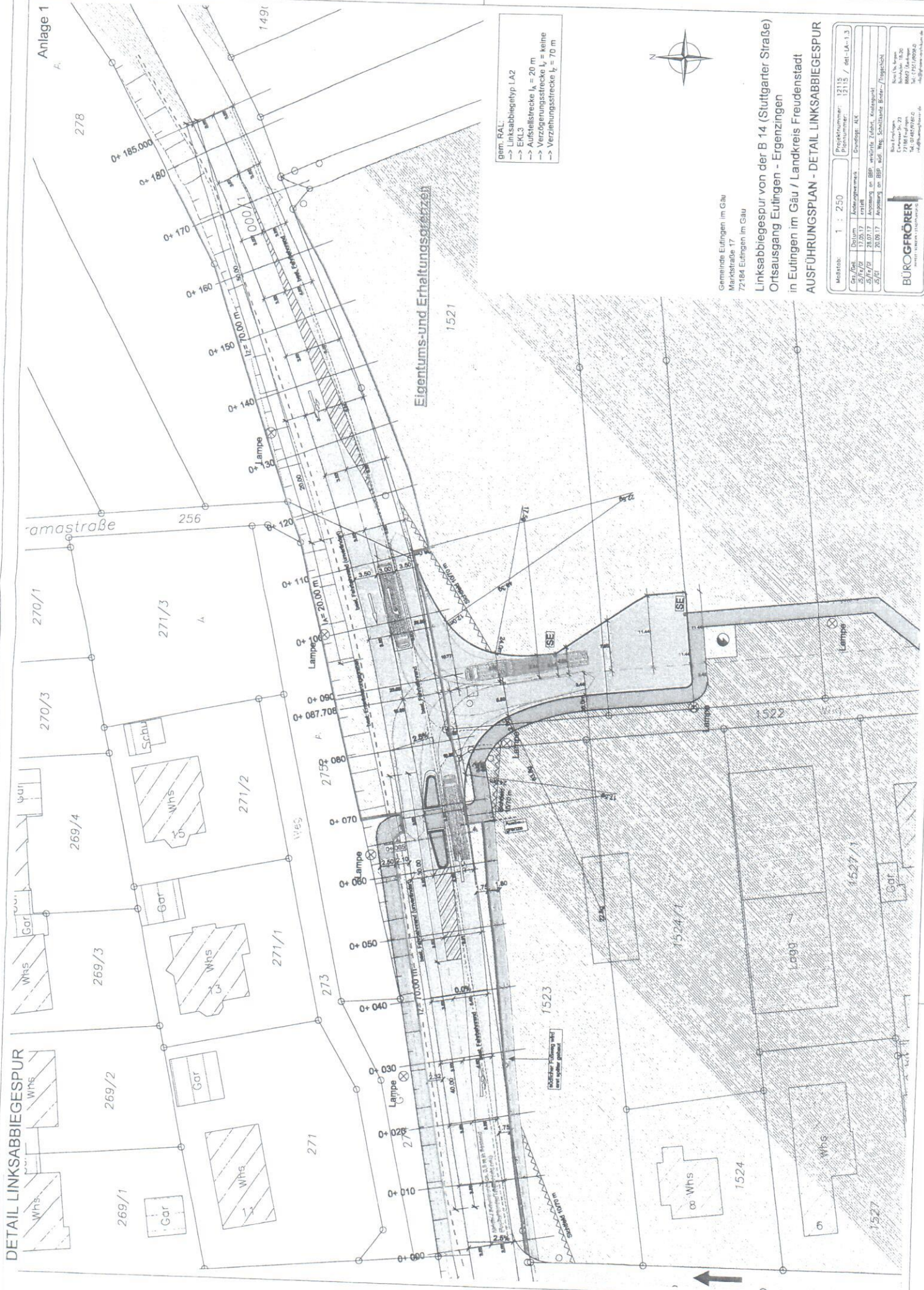


Für die Straßenbauverwaltung:

Karlsruhe, den



Regierungspräsidium Karlsruhe



gem. RAL:
 -> Linksabbiegetyp LA2
 -> EKCS
 -> Auslaststrecke $l_a = 20$ m
 -> Verzögerungstrecke $l_v =$ keine
 -> Verzögerungstrecke $l_v = 70$ m



Gemeinde Eutingen im Gäu
 Marktstraße 17
 72184 Eutingen im Gäu

Linksabbiegespur von der B 14 (Stuttgarter Straße)
 Ortsausgang Eutingen - Ergenzingen
 in Eutingen im Gäu / Landkreis Freudenstadt
AUSFÜHRUNGSPLAN - DETAIL LINKSABBIEGESPUR

Maßstab:	1 : 250	Projektnummer:	12115 / det-LA-1.3
Dr./Bes:	Dr./Bes.	Zeichnungsart:	Grundriss
Dr./Bes.	Dr./Bes.	Dr./Bes.	Dr./Bes.
Dr./Bes.	Dr./Bes.	Dr./Bes.	Dr./Bes.
Dr./Bes.	Dr./Bes.	Dr./Bes.	Dr./Bes.

Büro Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. rer. oec. Dr. rer. for. Dr. rer. h.c. Dr. rer. h.c. Dr. rer. h.c. Dr. rer. h.c.
BÜROGRÖRER
 Ingenieurbüro für Verkehrsplanung
 Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. rer. oec. Dr. rer. for. Dr. rer. h.c. Dr. rer. h.c. Dr. rer. h.c. Dr. rer. h.c.
 Postfach 10 15 20
 72101 Eutingen im Gäu
 Tel. (0714) 949-100
 Fax (0714) 949-101
 E-Mail: info@buero-groerer.de

Ablösungsberechnung

nach der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen
nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG)...

(Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung - ABBV - März 2010)

B 28 Eütingen im Gäu - Stuttgarter Straße

Bauteile, für die Erhaltungskosten zu erheben sind

kapitalisierte Erhaltungskosten													
Nr.	Bauteil/ Gewerk	Menge	theor. Nutzungsdauer [Jahre]	Restnutzungs-dauer [Jahre]	Unterhaltungs-kosten pro Jahr in [Prozent] der Herstellungs-kosten (p)	Herstellungs-kosten z.Zt. Einheitspreis netto	Zuschlag Baustellen-einrichtung+ Planung (8%)	Abbruchkosten (geschätzt) Einheitspreis netto oder psch 5%	Unterhaltungs-kosten Ku (incl. 10% Verwaltungskosten)	Erneuerungs-kosten Ke (incl. 10% Verwaltungskosten)	kapitalisierte Unterhaltungs-kosten Ku x p/4	kapitalisierte Erneuerungs-kosten $[1,04^{(m-n)} / ((1,04^m) - 1)] \times \text{Ke}$	kapitalisierte Erhaltungskosten E
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]=0,08x[7]	[9]	[10]= 1,1x [3]x([7]+[8])	[11]= 1,1x [3]x([7]+[8]+[9])	[12]	[13]	[14]=[12]+[13]
1	KFT-Schicht	206 m³	80	80	0,0	33,80	2,70	1,69	8.271,81	8.654,76	0,00 €	392,51 €	392,51
2	Asphalttragschicht	420 m²	40	40	0,0	11,08	0,89	0,55	5.528,48	5.784,42	0,00 €	1.521,81 €	1.521,81
3	Asphaltbinderschicht	420 m²	20	20	0,0	11,44	0,92	0,57	5.708,10	5.972,37	0,00 €	5.014,06 €	5.014,06
4	Asphaltbeton	420 m²	15	15	2,0	7,82	0,63	0,39	3.901,87	4.082,51	1.950,93 €	5.097,13 €	7.048,06
5	Flachbord gerade	24 m	40	40	0,5	69,92	5,59	3,50	1.993,56	2.085,85	249,19 €	548,76 €	797,96
6	Flachbord Kurvensteine	4 m	40	40	0,5	114,75	9,18	5,74	545,29	570,54	68,16 €	150,10 €	218,26
7	Markierung	1 psch	4	4	0,0	2.580,00	206,40	129,00	3.065,04	3.206,94	0,00 €	18.880,06 €	18.880,06
8	Winterdienst	420 m²			100,0	0,40			184,80	184,80	4.620,00 €		4.620,00
Gesamtsumme netto:											38.492,72 €		
zzgl. 19 % MwSt.:											7.313,62 €		
Ablösungsbetrag:											45.806,34 €		
Ablösungsbetrag (gerundet gem. § 2 ABBV) :											45.800 €		